

Information für Besucher

Ab dem **07.03.2022** gelten für die JVA Aschaffenburg folgende Besuchsregelungen:

- Strafhaft: 2 Stunden / Monat
- U-Haft: 2 Stunden / Monat nach richterlicher Genehmigung
- junge U-Haft: 4 Stunden / Monat nach richterlicher Genehmigung

Grundsätzlich können zwei Personen (gleich welchen Alters) gleichzeitig zum Besuch zugelassen werden.

Besucher haben grundsätzlich während des gesamten Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt (und somit nicht nur während der Besuchszeit) eine **FFP2-Maske** zu tragen. Diese sind grundsätzlich vom Besucher mitzubringen, andere Mund-Nasen-Masken sind nicht zulässig!

Alle Besuche finden unter Verwendung einer undurchlässigen Trennvorrichtung statt.

Auch bei **nicht überwachten Besuchen** (Verteidiger, Gutachter, Bewährungshilfe usw.) ist eine **FFP2-Maske** zu tragen.

Künftig darf -inzidenzunabhängig- nur noch **Besuchern und anstaltsfremden Personen**, der Zutritt zur Justizvollzugsanstalt gewährt werden, die im Sinne des § 2 Nr. 2,4,6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) **geimpft, genesen oder getestet** sind.

Von getesteten Personen genügt ab sofort die Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen negativen **Nachweises** hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund eines **vor höchstens 24 Stunden durchgeführten Antigen-Schnelltests**, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.

Ein PCR-Test ist somit nicht mehr erforderlich.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag stehen getesteten Personen gleich.

Ein Formblatt zur Selbstauskunft ist nicht mehr notwendig.

Bei Nichtbeachtung der Schutzmaßnahmen wird der Besuch grundsätzlich unverzüglich beendet und der Gefangene wird ggf. in Quarantäne genommen

Aschaffenburg, 01.03.2022
Der Leiter der Justizvollzugsanstalt
Dickmann
Ltd. Regierungsdirektor